



## Flugordnung

Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2010

- 1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 2) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort teilgenommen hat. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich im Clubhaus. Bei Flugbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten des Clubhauses müssen die Modellflieger selbst eine entsprechende Ausrüstung bereithalten.
- 3) Bei Flugbetrieb muss ein Flugleiter eingesetzt werden. Er muss darauf achten, dass die Bestimmungen dieser Flugordnung befolgt werden und er muss besondere Ereignisse im Flugleiterbuch eintragen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen seine Anordnungen ist der Flugleiter berechtigt, Flugverbot zu erteilen. Der Flugleiter darf während seiner Tätigkeit selbst kein Modell steuern. Wenn weniger als 3 Personen zum Flugbetrieb anwesend sind, kann von der Bestellung eines Flugleiters abgesehen werden.
- 4) Der Flugleiter hat ein Flugleiterbuch zu führen, in das die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten des Flugbetriebes einzutragen sind. Der Einsatz des Flugleiters wird durch Aushang bestimmt. An Werktagen kann der Flugleiter auch aus Gruppe der anwesenden Modellflieger bestimmt werden.
- 5) Für Hubschrauberflieger steht nach jeder halben Stunde 10 Minuten zur Verfügung, um Schwebeflüge oder Flüge innerhalb der Platzgrenzen durchzuführen. Der Pilotenstandort darf zu diesem Zweck auf eine Linie entlang der Absperrung ausgedehnt werden. Für Flächenflieger besteht in diesem Zeitraum Flugverbot. Hubschrauberflüge außerhalb dieser Zeiten sollten überwiegend außerhalb der Platzgrenzen stattfinden. Ausnahmen zu dieser Regelung können vom Flugleiter festgelegt werden.
- 6) Der Schallpegel von Flugmodellen mit Antrieb durch Verbrennungsmotor darf bei Vollast einen Mittelwert von 80 dB(A) gemessen nach LVL 04-08 nicht überschreiten. Die Messung muss für jedes Modell vor dem ersten Flug im Lärmpass dokumentiert werden. Anhand des Lärmpasses werden die Modelle nach Lärmklassen eingeteilt und bekommen eine Kennzahl entsprechend Ihrer Lärmklasse.

### Lärmklassen und Kennzahlen für Modelle mit Kolbenmotor:

77 dB(A) – 80 dB(A)	60
75 dB(A) – 77 dB(A)	30
74 dB(A) – 75 dB(A)	20
73 dB(A) – 74 dB(A)	15
72 dB(A) – 73 dB(A)	12
< 72 dB(A)	10

### Lärmklassen und Kennzahlen für Modelle mit Turbinenantrieb:

87dB(A) – 90 dB(A)	60
85dB(A) – 87 dB(A)	30
84 dB(A) – 85 dB(A)	20
83 dB(A) – 84 dB(A)	15
82 dB(A) – 83 dB(A)	12
< 82 dB(A)	10

Die Lärmkarte muss in das der Lärmklasse des Modells entsprechende Fach der Lärmtafel gesteckt werden. Die Summe der Kennzahlen aller im Betrieb befindlichen Modelle darf 60 nicht überschreiten.

- 7) Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 8) Das Inbetriebnehmen der Flugmodelle muss außerhalb des durch den Fangzaun gesicherten Vorbereitungsraumes erfolgen. Dabei ist das Modell so aufzustellen, dass die Zuschauer nicht durch Abgase belästigt werden.
- 9) Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.

- 10) Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Anderen bemannten Luftfahrzeugen ist stets auszuweichen.
- 11) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Funkfernsteuerungen dürfen nur auf zugelassenen Frequenzen betrieben werden.
- 12) Der Sender darf erst eingeschaltet werden, wenn die Frequenzmarke (mit aufgedrucktem Namen) in die dem Kanal entsprechende Einteilung auf der Frequenztafel gesteckt wurde. In jeder Einteilung darf nur eine Marke stecken. Der Betrieb ohne Frequenzmarke ist strengstens verboten! Ebenfalls ist der Prüfbetrieb, auch mit eingeschobener Antenne, ohne Marke in der Frequenztafel verboten. Diese Regelung gilt nicht für Funkfernsteuerungen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.
- 13) Bei der Rückgabe von nach endgültiger Beendigung des Flugbetriebes vergessenen Frequenzmarken wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- 14) Die Sender sind während des Betriebes mit der Nummer des verwendeten Kanals zu versehen. Die farbige Kennzeichnung muss wie folgt gestaltet sein:

Farbe:	27-MHz	Braun (RAL 8003)
	35-MHz	Orange (RAL 2003)
	40-MHz	Grün (RAL 6018)

Schrift: Mindestens 3 cm hoch, beidseitig weiß mit der Nummer des verwendeten Kanals.
- 15) Der Anflug von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
- 16) Bei einer Außenlandung oder beim Absturz eines Modells außerhalb des Modellflugplatzes darf dieses möglichst nur durch eine Person auf dem kürzesten Weg zurückgeholt werden. Dabei ist größte Rücksicht auf die angebaute Frucht bzw. das Weidegras zu nehmen. Gatter und gegebenenfalls Zäune müssen stets wieder geschlossen werden. Nach Absturz eines Flugmodells ist die Absturzstelle sorgfältig zu reinigen, damit das dort weidende Vieh keinen Schaden nehmen kann.
- 17) Beim Hochstart eines Modells wird dieses vom Modellflugplatz aus gestartet. Das Betreten der angrenzenden Grundstücke ist nicht erlaubt, es sei denn, der Grundbesitzer oder Pächter gestattet das Betreten (z.B. nach der Ernte).
- 18) Wer seinen Flugbetrieb einstellt, muss unbedingt darauf achten, sein Eigentum wie Hochstartleinen, Bremsklötze und abgebrochene Luftschrauben sowie Werkzeug und sonstiges Zubehör wieder mitzunehmen, um Beschädigungen am Rasenmäher zu vermeiden.
- 19) Fesselflugmodelle dürfen nur mit einem Mindestabstand von 20 m zu den Zuschauern geflogen werden.
- 20) Kurzzeitmitglieder gem. Clubordnung Abs. 4 dürfen den Modellflugplatz nur benutzen, wenn sie ausreichend haftpflichtversichert sind und für Modelle mit Verbrennungsmotor einen Lärmpass vorlegen können.
- 21) Für den Betrieb von Flugmodellen mit Antrieb durch Verbrennungsmotor bestehen an allen Tagen (auch an Feiertagen) die eingeschränkten Flugzeiten von:

9:30 Uhr bis 12.30 Uhr  
14:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor strengstens verboten.
- 22) Das maximal zulässige Startgewicht für Flugmodelle beträgt 25 kg.
- 23) Flugbetrieb darf in nur in einer maximalen Entfernung von 300 m vom Flugplatz durchgeführt werden.